

Thomas von Freyberg

Sexualität und Strafrecht

Zur Kritik der bürgerlichen Strafrechtsreform

Daß »Freiheit und Vernunft . . Nonsense ohne einander«¹ seien, verliert seinen kritischen Gehalt dort, wo Freiheit nicht mehr als fehlende, unterdrückte verstanden wird und wo Vernunft immer mehr auf die zweckrationalen Handeln beschränkt wird.

Technokratisches Bewußtsein okkupiert Vernunft für den Bereich selbstgewählter Beschränktheit und diffamiert Kritik, die sich diesem Rahmen nicht anpaßt, als »nicht ausreichend durchdacht«.² Wie man einen Gesetzentwurf kritisiere, muß dennoch erneut thematisiert werden; der Vorwurf gegen Hubert Bacia »nicht ausreichend durchdacht« hat Wahrheit, wenn auch ganz andere, als es der Jurist Baumann deklariert. Die zehn Beispiele »an ungereimtem Zeug«³, die Baumann gegen Bacia anführt, sprechen deutlich für sich und gegen Baumann – und doch, daß hier Ungereimtes sei, muß dem Kritiker Bacias zugestanden werden.

Daß Bacias Festhalten am emanzipatorischen Begriff von Freiheit als »Progreß um des Progresses willen« mißverstanden werden kann⁴, trifft Bacia dort, wo seinen Argumenten der Charakter von Beliebigkeit anhaftet, wo er die Voraussetzungen seiner Kritik nicht klärt. Der Verzicht auf rationale Argumentation kann nicht die Antwort sein auf die Okkupation von Ratio durch technokratisches Bewußtsein. Wo die Kritik des Elends als Elend der Kritik verkommt, muß sie zuerst gegen sich selbst gewendet werden. Die Auseinandersetzung mit Bacia soll im Folgenden die Voraussetzungen schaffen für eine konsistente und radikale Kritik an jenen Reformvorschlägen zum Sexualstrafrecht⁵, eine Kritik, die eben jene emanzipatorischen Intentionen Bacias aufrecht erhält. (Teil I)

»Wenn der E 62 als patriarchalisch auftrumpfendes Buch der Verfolgung der Lust am Geschlecht erkannt werden kann, so ist der AE sein technokratischer Zwilling.«⁶ – Diese These weist hin auf den Wandel gesellschaftlicher Herrschaft, dem sich der AE anpaßt, und in dessen Kontext allein der AE systematisch kritisiert werden kann. Erst die kritische Analyse jener gesellschaftlichen Tendenzen, deren Reflex der AE ist, erlaubt es, diesen radikaler Kritik zu unterziehen. Voraussetzungen eines solchen kritischen Ansatzes sollen versuchsweise vorgeschlagen werden. (Teil II)

¹ Adorno, Drei Studien zu Hegel, ed. suhrkamp, Bd. 38; S. 57; vgl. Anm. 64 unten.

² J. Baumann, Wie bespricht man einen Gesetzentwurf? KJ 4/69; S. 392; vgl. H. Bacia, Maß für Maß. KJ 1/69; S. 50 ff.

³ Baumann, a. a. O., S. 392.

⁴ a. a. O.

⁵ Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Tübingen 1966 (im folgenden: AE); Besonderer Teil, Tübingen 1968 (im folgenden: AE-B); E. W. Hanack, Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik; rororo sexologie, Bd. 8021/22 1969 (im folgenden: Hanack); Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Fischer Bd. 952 1968 (im folgenden: Fischer).

⁶ Bacia, a. a. O., S. 57; E 62: (Amtlicher) Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung, Bonn 1962 (BT-Drucksache IV/650).

Kritik hat den Wandlungen des Kritisierten zu folgen, will sie nicht in Dogmatismus verfallen – und nur dann kann sie ihren zentralen, nämlich emanzipatorischen Anspruch aufrechterhalten. »Es gibt Einsichten, die an sich wahr sind, aber unwahr werden, sobald man sie für enge Interessen einspannt,«⁷ auch: sobald man sie an der falschen Stelle »einspannt«. Dies ist Bacia vorzuwerfen. Sein Aufsatz »Reform des Sexualstrafrechts«⁸ mag dies belegen. Einen konsistenten Gedankengang in diesem Aufsatz zu finden, ist fast unmöglich, eben weil seine Argumentation permanent oszilliert in ihrer Stoßrichtung, je wie gerade der Gegner sich anbietet:

Bacias Kritik geht aus vom E 62, jener militanten »Antwort einer Gesellschaft, die sich seit langem mit lustabweisendem Selbstverständnis erkannte und erneuerte«⁹, und extrapoliert eben aus dieser – angemessenen – Analyse den für die bundesrepublikanischen Verhältnisse kennzeichnenden gesellschaftlichen Trend: »Während rundum in anderen Ländern immer weitere der als strafwürdig behaupteten sexuellen Handlungen aus der staatlichen Gewalt in die individuelle Zustimmung oder Ablehnung entlassen werden . . ., rüstet unsere Legislative auf, als ginge es ins letzte Gefecht.«¹⁰

Doch wer zum letzten Gefecht rüstet, kann wohl so sicher nicht mehr sein – das legt auch jenes Adorno-Zitat nahe, das Bacia an dieser Stelle anführt: »Allgemein werden repressive Vorstellungen um so grausamer, je mehr sie ausgehöhlt sind; sie müssen ihre Anwendung übertreiben, damit der Schrecken den Menschen einrede, was so stark ist, sei auch legitim.«¹¹ Dieser Hinweis aber auf die Ungleichzeitigkeit der Veränderung gesellschaftlicher Normen, gesellschaftlichen Verhaltens und der – beiden zugrunde liegenden – Sozialstrukturen charakterisiert jenes »letzte Gefecht«, den E 62, als die verzweifelte Anstrengung zur Verteidigung alter Unfreiheit gegen herausziehende neue und deren Verwalter.

Die kritische Analyse dieser sich verändernden sozialen Strukturen aber hätte die Basis einer Kritik sowohl des E 62 wie seiner liberalen Kritiker zu sein. Daß »jede Diskussion um die Liberalisierung des geltenden Sexualstrafrechts folgenloses Wortgeplänkel bleiben muß, solange die Partei der Betroffenen ihre Misere nicht als eigene Sache und damit politisch begreift . . .«¹² – ist ein folgenschwerer Irrtum, der den Gegner nicht ernst nimmt;¹³ liberal verkürzte Aufklärung vermag eben doch einiges, dann nämlich, wenn hinter ihr reale gesellschaftliche Tendenzen stehen. An dieser Stelle seien sie nur angezeigt¹⁴: Technokratisches Konfliktmanagement räumt auf mit dysfunktional gewordener Unterdrückung, ersetzt tendenziell in allen gesellschaftlichen Bereichen die traditionellen Formen autoritär-diktatorischer Repressionen; die Ausdehnung von Formen des Konfliktmanagements in staatlicher Wirtschaftspolitik, in der Tarifpolitik der Gewerkschaften und Unternehmerverbände, in der Betriebspolitik von »Arbeitnehmervertretern« und Werksleitungen und auch in der Sexualpädagogik – sind

⁷ Adorno, Eingriffe, ed. suhrkamp, Bd. 10, S. 51.

⁸ in: Kritik der Strafrechtsreform, ed. suhrkamp, Bd. 462, 1969, S. 95 ff.

⁹ Bacia, a. a. O., S. 95/96.

¹⁰ A. a. O., S. 96.

¹¹ Bacia, a. a. O., 96; Adorno, Sexualtabu und Recht heute; in: »Eingriffe«, a. a. O., S. 99 ff.

¹² Bacia, a. a. O., S. 98.

¹³ Denn, was »folgenloses Wortgeplänkel« ist, darf als irrelevant übersehen werden. Deseibe Unterschätzung des Gegners taucht a. a. O. 106 erneut auf im Gewand eines sonst nur zu richtigen kritischen Satzes: »Die Hoffnung der Liberalen ist die Aufklärung, ist ihr Versuch, die schlechten Zustände durch Beschreibung bewußt werden zu lassen.«

¹⁴ Dazu: s. Teil II.

nur vorläufige Hinweise auf das Gewicht jener gesellschaftlichen Tendenzen, gegen die der E 62 ankämpft und an die sich der AE anpaßt. Die Inkonsistenz der Argumentation Bacias spiegelt jenes Phänomen der Ungleichzeitigkeit gesellschaftlichen Wandels, ohne es jedoch ernsthaft zu thematisieren: so gehören z. B. noch eben¹⁵ sexuelle Tabus und staatliche Verfolgung der Lust zum herrschenden Trend, und doch liegt¹⁶ der Zeitpunkt schon nicht mehr fern, wo sich »zum letzten Mal das Verbotene ankünden (wird), bis es endgültig der im Konsum aufgegangenen genitalen Sexualität unterliegt.«

Was also? Unterdrückung, Verfolgung, Bestrafung, Tabuierung der Lust durch staatliche Autorität – oder repressive Entzauberung der Lust, Enttabuierung der Sexualität zu Konsumgut und -anreiz, »Desexualisierung des Sexus«¹⁷? Sicher beides in der Realität; beides herrscht, doch wohl das eine noch (und tendenziell immer weniger) – das andere schon (und tendenziell immer mehr).

Nicht, daß Bacia beide Gegner nicht sähe, sondern daß seine Argumentation beliebig von einem zum anderen springt und damit ihre Stichhaltigkeit verliert, sei kritisiert.

Wie wenig Bacia die Grundstruktur jener gesellschaftlichen Tendenzen zu technokratischen Konfliktregelungen durchschaut, (jenen Tendenzen, die den E 62 zur Klamotte werden lassen)¹⁸ sei an zwei Beispielen demonstriert:

1. Die wachsende Unterdrückung der Partialtriebe ist nach Bacia – und hier folgt er Adornos Analyse und verkürzt sie gleichzeitig¹⁹ – die notwendige Konsequenz jener »Desexualisierung des Sexus«, sei also Charakteristikum jener neuen sexuellen Standards- und Verhaltensformen, gegen die der E 62 noch ankämpfte. Denn – so Bacia – »alles was dann jenseits des genitalen Primats als besonderes, unberechenbares und also nicht integrierbares sexuelles Verhalten nach Lust noch drängt, wird doppelt getroffen . . . Mit den Perversionen stehen Vorlust, Erotik und Passion unter Strafe . . . Mit der zunehmenden sozialen Bestätigung der Genitalität steigt der Druck gegen die Partialtriebe . . .«²⁰ »Die Sexualstraftatbestände sind ein beredter Hinweis auf solche Gegnerschaft . . .«²¹

Doch wer den Beleg dieser Thesen erwartet, und der müßte doch wohl aus der dem AE-B vorangegangenen Reformdiskussion erbracht werden, wird enttäuscht. »Beredter Hinweis« ist für Bacia der E 62, also gerade der schlechteste Zeuge zur Charakterisierung der »zunehmenden sozialen Bestätigung der Genitalität«. Ist es doch gerade der E 62, der mit »sittenbildender Kraft« sich wehrt gegen den Verfall sexualfeindlicher genitaler Unterdrückung.

Aber die ganze Argumentation Bacias ist hier nicht nur unsystematisch, sie ist auch inhaltlich falsch: Nichts spricht dafür, daß die Entlassung der Genitalität aus dem Bereich staatlicher Aggression begleitet wird von einer wachsenden staatlichen Verfolgung der Partialtriebe. Der AE-B widerlegt geradezu diese Analyse.

Die Degradierung der Sexualität zum Konsumgut macht ihre strafrechtliche Ver-

¹⁵ Bacia, a. a. O., S. 95–98.

¹⁶ Bacia, a. a. O., S. 99/102; Zitat: S. 99/100.

¹⁷ Adorno, Sexualtabus . . . in: »Eingriffe«, a. a. O., S. 101.

¹⁸ Schon 1965 stellte Baumann fest, sicher kein Vertreter kritischer Theorie: »Der E 1962 sei verstaubt, kleinstädtisch, moraltriefend, an vielen Stellen verlogen und trete das Rechtsgefühl zahlreicher Mitbürger mit Füßen, sei voll kleinlicher Pedanterie und voller Perfektionismus.« (Fischer, a. a. O., S. 15)

¹⁹ Adorno, a. a. O.

²⁰ Bacia, a. a. O., S. 102.

²¹ Bacia, a. a. O., S. 103; vgl. a. a. O., S. 108, 119; als ad-hoc-Kritik wäre so was ja akzeptabel, aber Bacia will ja nicht nur das bestehende oder das im E 62 gemeinte Sexualstrafrecht kritisieren.

folgung dysfunktional. »Die eingefangene oder mit schmunzelnder Nachsicht zugelassene Lust ist keine mehr«²² – braucht also staatlich nicht mehr bekämpft zu werden, regelt sich selbst, besser: wird von anderen gesellschaftlichen Institutionen geregelt. Staatliche Verfolgung der Lust (E 62) geht mit dieser dem Ende entgegen. Dafür ist der AE deutlicher Beleg.²³

Erlaubte und gestutzte Sexualität – und das ist die um die Partialtriebe betroffene Sexualität – braucht diese nicht mehr zu fürchten.

2. Das zweite Beispiel soll einen zentralen Punkt in Bacias Artikel »Maß für Maß«²⁴ herausgreifen, das Problem der Strafe.

In ihrer Beibehaltung im AE sieht Bacia »die Wiedergeburt des Alten«. Der AE halte an Strafe fest und sei somit »Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse«²⁵. »Eine Kritik des Sexualstrafrechts, die nur einzelne sexuelle Handlungen der Strafe entziehen will, verfestigt die Funktion der Strafe«²⁶. »Wann wird endlich Strafe unter Strafe gestellt?«²⁷ »Nichts erscheint zwingender als die Abschaffung des Strafgesetzes, aber das ist ein revolutionärer Akt . . .«²⁸.

Und wenn Bacia meint, daß die Kritik des Strafprinzips »zur Kritik an einer Gesellschaft (wird), die auf Recht, dem Prinzip der Strafe und der Verfolgung des Geschlechts notwendig beharren muß; denn alles zusammen ist der Kitt, der ihre historisch verfestigte Struktur bewahrt«²⁹, – so spricht einiges dafür, daß er hier einen zentralen Nerv getroffen hat, der den E 62 mit dem AE verbindet und der zu jenen Prinzipien gehört, »auf denen unsere Gesellschaft notwendig beharren« muß. Es spricht dafür: Die offensichtliche Unfähigkeit Baumanns, Bacias

²² Adorno, a. a. O., S. 102.

²³ Bacias Rede von der staatlichen Unterdrückung der Partialtriebe, von »zwanghafter Sauberkeit und Pedanterie« (a. a. O., S. 110), von »rigoroser Erziehung zur Reinlichkeit«, von »anal fixierten Individuen« (a. a. O.) verläuft in den bekannten Gleisen der Argumentation gegen den E 62, deren sich längst schon die liberalen Verfasser des AE bedienen. Das Elend einer solchen Kritik besteht eben darin, daß man tut, als hätte sich seit W. Reich, seit »Autorität und Familie« (M. Horkheimer [Hg.], Studien über Autorität und Familie, Paris 1936) und »The Authoritarian Personality« (Adorno u. a. New York 1950) nichts geändert, als könne man heute noch die damals und für damals entwickelten Waffen der Kritik unverändert benutzen.

Dies trifft nicht allein Bacia. So ist es heute einfach nicht mehr ausreichend, wenn z. B. W. Hochheimer (Zur Psychologie von strafender Gesellschaft; KJ 1/69 S. 27 ff.) fast ausschließlich seine Kritik orientiert an traditionell autoritärer Unterdrückung, autoritärer Erziehung (S. 32), am E 62 (S. 34, 36 f.), am bestehenden Jugendgesetz (S. 38) und an dem gewiß nicht zu unterschätzenden faschistischen Potential in unserer Gesellschaft (S. 45). Ähnliches gilt für B. G. Westermann, Die Funktion der Familienerziehung . . . KJ 4/69, S. 355 ff.; s. S. 361, 366. Das deutlichste Beispiel dafür, wie durch schlichtes Wiederholen kritischer Theorie unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen diese zu linker Dogmatik erstarbt, scheint mir aus jüngster Zeit: D. Haensch, Repressive Familienpolitik, rororo-sexologie, Bd. 8023, S. 17–68.

Wie kläglich so verstandene »kritische Theorie« durch kapitalistische Praxis der Lächerlichkeit preisgegeben werden kann, hat die Diskussion um den § 175 gezeigt: »Wenn der bundesrepublikanische Gesetzgeber in seinem Reformentwurf (gemeint: E 62, d. Verf.) . . . die männliche Homosexualität zu einer »Bedrohung für den Bestand des Volkes« erklärt, so nimmt er an, daß nur durch das Pogrom der Bestand eben dieses Volkes bewahrt werden kann. Er hat ja recht! Es ist kein Zufall, sondern unentbehrlicher (sic!) Aberwitz . . .« (Bacia, Themen zur Sexualität, Universitätsverlag Bochum, 2. Aufl.)

Man kann nicht eben noch die Beibehaltung des § 175 als systemnotwendig, »unentbehrlich« deklarieren und dann, nach Abschaffung des § 175, diesen als »Bagateltsache« (Bacia, Maß für Maß, KJ 1/69, S. 52) abtun, oder sich selbst mit einer so unreflektierten und unkritischen Bemerkung widerrufen, wie es Bacia tut: »Was der AE in der Tat abschafft, ist die Pönalisierung der männlichen Homosexualität zwischen Erwachsenen . . . Hier fährt er die Ernte der wissenschaftlichen Anstrengung (sic!) aus den letzten Jahrzehnten ein; (Bacia, Maß für Maß, a. a. O., S. 56).

²⁴ Bacia, Maß für Maß . . ., KJ 1/69.

²⁵ Bacia, a. a. O., S. 50.

²⁶ Bacia, a. a. O., S. 50.

²⁷ Bacia, a. a. O., S. 54.

²⁸ Bacia, a. a. O., S. 54/55.

²⁹ Bacia, a. a. O., S. 51.

Argumentation wenigstens nachzuvollziehen;³⁰ es spricht dafür: Jener Jargon, in den Hans Schultz verfällt wenn er als »bittere Notwendigkeit (der Strafe, d. Verf.) in einer Gemeinschaft unvollkommener Wesen, wie sie die Menschen nun einmal sind«³¹ deklariert, was bitter nur für die Bestraften, notwendig nur für die Strafenden ist.

Doch es spricht noch mehr dagegen, das Strafprinzip – prinzipiell als in unserer Gesellschaft unabdinglich, seine Beseitigung als allein möglich durch »revolutionäre Verwendung der Strafe gegen jene, die sich ihrer bisher zum Schutze ihrer Privilegien bedienen können«³² zu verstehen.

Sehr wohl ist die Abschaffung des Strafprinzips – zumindest im Bereich des Sexualstrafrechts – heute schon konkret vorstellbar. Hinweise dafür gibt es genügend. Deshalb ist die Rede von der »bitteren Notwendigkeit der Strafe«³³ nicht nur als Floskel abzutun, besonders wenn man die perverse Lust an Strafe als heilsamer Notwendigkeit im E 62 vor Augen hat.

Daß weder Allgemein- noch Individualprävention bei den meisten Straftaten Strafe legitimieren können, daß das Strafprinzip allein schon aus Überlegungen technischer Rationalität tendenziell aufzugeben sei, sind nicht nur in Schweden Argumente, die schon praktisch wirksam zu werden beginnen.³⁴ Und wenn die Verfasser des AE am Begriff der Schuld festhalten, dies aber nicht zur »Rechtfertigung der Strafe, wohl aber (als) ein unentbehrliches Kriterium zu ihrer Begrenzung«³⁵, so mag man darin schon die beginnende Auflösung des Strafprinzips sehen. Das »Prinzip der Subsidiarität der staatlichen Strafe«³⁶ weist ebenso in diese Richtung wie Arthur Kaufmanns interessante Verknüpfung der Begriffe: Schuld-Strafe-Sühne-Resozialisierung.³⁷

Schließlich, wenn im AE als Funktion von Strafe beides: »Schutz der Rechtsgüter« und »Wiedereingliederung des Täters«³⁸ fixiert wird, haben seine Verfasser mit dem Gedanken der Resozialisierung den Keim für die Beseitigung von Strafe überhaupt gelegt, denn es »läßt sich sagen, daß es einzig um der Schuld willen gerechtfertigt ist, den für die Gemeinschaft notwendigen Rechtsgüterschutz durch Strafen zu realisieren, aber auch nur durch solche Strafen, deren Vollzug primär auf die Resozialisierung des Täters gerichtet ist.«³⁹

Es muß den Verfassern des AE zugestanden werden, daß ihrer Grundkonzeption viel eher als Bestrafung des Sozial-Schädlichen die Vorstellung von Heilung des Sozial-Geschädigten entspricht.⁴⁰ Die Beibehaltung des Strafprinzips, die weiterhin bestehende traditionelle Verknüpfung von »Erziehung und Repression«⁴¹, also von Resozialisierung und traditionell autoritärer Unterdrückung im AE ist Reflex auf die spezifische historische Situation, in der der AE steht und wirksam werden will.

³⁰ J. Baumann, Wie bespricht man einen . . . a. a. O.

³¹ Hans Schultz, Strafrechtsreform nach dem Alternativ-Entwurf in: Fischer, a. a. O., S. 10 (zu AE, § 2, a. a. O.).

³² Bacia, a. a. O., S. 57.

³³ AE, a. a. O., S. 29; E. W. Hanack, Zur Problematik einer Sonderstrafe für Rückfalltäter, in: Fischer a. a. O., S. 103; vgl. Nedelmann, Die Reform des Rechtsgüterschutzes unter dem Dogma des Strafprinzips; in: Kritik der Strafrechtsreform, a. a. O., S. 22.

³⁴ s. Stephan Quensel, Der Alternativ-Entwurf in Zahlen; in: Fischer, a. a. O., S. 50 ff.

³⁵ A. Kaufmann, Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht; Fischer, a. a. O., S. 60.

³⁶ a. a. O., S. 67.

³⁷ A. Kaufmann, Fischer a. a. O., S. 56 ff.

³⁸ AE, a. a. O., § 2; § 59.

³⁹ A. Kaufmann, Fischer a. a. O., S. 69.

⁴⁰ Vgl. Hanack, a. a. O., S. 18, 129, 155, 227.

⁴¹ Nedelmann, a. a. O., S. 2.

Daß aber die Gesellschaft in ihr »notwendig beharren« müsse, ist bloßes Dogma; das Reden von der »historisch verfestigten Struktur« der Gesellschaft mag wo anders sinnvoll sein, in diesem Zusammenhang schneidet es Kritik vorzeitig ab, setzt sie auf alten Positionen, die dies nicht mehr sind, zur Ruhe. So ist es nicht nur juristische Beschränktheit, wenn Bacias Forderung der »revolutionären Verwendung der Strafe« als APO-Jargon mißverstanden wird.⁴²

II.

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, die gegen Bacia, aber auch die von ihm selbst angewandten Überlegungen zu einem konsistenten kritischen Ansatz zu systematisieren. Der AE ist als Dokument liberaler Aufklärung gegen die staatliche Verfolgung der Lust gleichzeitig auch der Kompromiß mit diesem Gegner; eine konsistente Kritik hat diesen beiden Momenten im AE Rechnung zu tragen.

Sie hat 1. als immanente Kritik A) die Widersprüche im AE selbst aufzuzeigen, wo dieser – gegen seinen eigenen Grundansatz – jenem Geist des E 62 und dessen noch herrschender realer Basis in unserer Gesellschaft Raum gibt; und sie hat B) diese Widersprüche aus dem Grundansatz des AE selbst zu erklären.

Sie hat 2. als radikale Kritik A) jene gesellschaftlichen Strukturen aufzuzeigen, denen der AE korrespondiert; und sie hat B) diese mit jenem der Kritik zu unterziehen.

1. A) In den Rahmen einer immanenten Kritik gehört das zentrale Problem der Strafe. Die Beibehaltung des Strafprinzips ist wohl einer der grundlegenden Kompromisse, wo liberale Aufklärung im AE ihren eigenen Prinzipien nicht treu bleiben konnte. Die »Maßregel« vermag das kaum zu verschleiern und wird von Nedelmann zu recht charakterisiert als »ein schlechter Kompromiß zwischen der behaupteten Notwendigkeit der Strafe und der aus heutiger Praxis gewonnenen Einsicht, Hilfe gewähren zu müssen, um nicht weiteren erheblichen Schaden anzurichten.«⁴³

Mit diesem grundlegenden Kompromiß aber wird auch in Zukunft der rächende Geist des E 62 in Strafvollzug und richterlicher Strafzumessung reale Gewalt behalten.

Bacia ist zuzustimmen darin, daß mit Sicherheit eine Reihe von Tatbeständen, von denen im AE-B das Strafgesetz befreit werden soll, nur wenig verändert »hinterücks wieder in den Bereich der Disziplinierung«⁴⁴ zurückkehren – sei es über ein revidiertes Polizei-, Gewerbe-, Presserecht, sei es über ein korrigiertes Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder ein neues Jugendschutzgesetz.

Nur, daß alles beim alten bleibe und bleiben müsse, ist Dogma; das vermag schon ein Rückblick auf solch Altes selbst zu demonstrieren: Ein Strafgesetz im Sinne des AE wird in absehbarer Zeit mit jenem auf der Hand liegenden Schwachsinn aufräumen, der sich z. B. in Walter Beckers Kommentar zum Jugendschutzgesetz⁴⁵ noch bedenkenlos austoben darf:

– Beckers bedauernde Feststellung, »daß es Jugendliche gibt, die trotz Verwarnung oder »Inobhutnahme« gegen die zu ihren Gunsten erlassenen Bestimmungen verstoßen, ohne

⁴² J. Baumann, *Wie bespricht man . . .*, 2. a. O., S. 394.

⁴³ Nedelmann, a. a. O., S. 58.

⁴⁴ Bacia, *Maß für Maß . . .*, a. a. O., S. 52.

⁴⁵ W. Becker, *Das Gesetz zum Schutz der Jugend . . .* 1961, 2. Aufl.

daß die Möglichkeit besteht, sie in einer kurzen, schockartigen Form, etwa mit Hilfe eines Jugendarrestes auf den rechten Weg zu bringen . . .⁴⁶

– seine Einsicht, daß per Gesetz »die Jugendlichen vor Alkohol und Tabak und vor der daraus sich ergebenden Suchthaltung, vor Ausschweifung und übertriebener Vergnügungssucht, vor dem Glücksspiel und damit vor einer Spielerhaltung geschützt werden«⁴⁷ sollen und könnten;

– seine Empörung über »das öffentliche Ausstellen von Automaten, die Schutzmittel enthielten und mit denen, wie die Erfahrung zeigte, Jugendliche oft beschimpfenden Unfug trieben«⁴⁸;

– seine psychologische Erkenntnis, nach der »sich z. B. Mädchen dieses Alters (16–18) nach gesehenen Filmen mit sittlich auflockernder Tendenz eher zugänglich für Verführungen (zeigen), und manche Pubertätsdelikte männlicher Jugendlicher . . . in ihren letzten Ursachen (!) auf zu viele gesehene minderwertige Filme zurückzuführen« sind⁴⁹;

– seine kriminologischen Weisheiten, nach denen »gerade bei Jugendlichen . . . die Zigarette eine oft unheilvolle Rolle (spielt), sie schwächt den Charakter, so daß der junge Mensch sich daran gewöhnt, seinem Triebverlangen sofort nachzugeben und es zu befriedigen. Er verliert jede Widerstandskraft gegenüber dem Reizverlangen, so daß schon oft regelrechte Süchtigkeit als Anzeichen jgd. Verwahrlosung festgestellt werden mußte . . .«⁵⁰;

– all das war vor 20 Jahren schon genau so schwachsinnig wie heute, nur – und das sollten diese Zitate zeigen – heute wirkt so was weithin schon einfach als Klamotte (ohne bezweifeln zu wollen, daß es immer noch wirkt!).⁵¹

Immerhin, selbst bei Becker schlägt schon jener gesellschaftliche Trend, der hinter dem AE steht, und der auch den Jugendlichen zum »mündigen Konsumenten« und von staatlich erzwingener Abstinenz in Sachen Lust »befreien« wird, durch: »Die Dauer des Aufenthaltes, etwa in Schülerlokalen oder in Eisdielen, bestimmt sich also nach der durchschnittlichen Dauer des Verzehrs. Ein Jugendlicher unter 16 Jahren, der ein Eis verzehrt, darf sich nicht etwa zu diesem Zwecke eine Stunde in einem Lokal aufhalten!«⁵²

In dem Maße, wie der Jugendliche Konsumbürger wird und in dem Maße, wie Verkehr und Verzehr sich auf der Ebene des Konsumgutes treffen – in dem Maße wird zwangsweise der Geist des AE auch das Jugendschutzgesetz bestimmen.

Jene mächtigen Verwalter von Freizeit und Lust werden ebenfalls aufräumen mit der geilen Aufspürung und Verfolgung der Lust aus zweiter Hand, wie sie noch emsig in Schillings Kommentar zum Schund- und Schmutzgesetz⁵³ betrieben wird. (Ein Zitieren wäre heute schon Leichenfledderei.)

Eine große Zahl weiterer Inkonsequenzen im AE-B wären im Rahmen einer solchen immanenten Kritik aufzuzeigen. Nur einige seien erwähnt, Juristen vermöchten hier sicher Ausführlicheres:

So – § B 1, B 2 die Herausnahme der Ehefrau aus dem gesetzlichen Schutz vor Notzucht⁵⁴;

– § B 4 »sexueller Mißbrauch von Kindern«, bes. Abs. 4⁵⁵;

– § B 6 »Schutz vor Verführung jugendlicher Mädchen«⁵⁶

⁴⁶ Becker, a. a. O., S. 61.

⁴⁷ A. a. O., S. 9/10.

⁴⁸ A. a. O., S. 12.

⁴⁹ A. a. O., S. 43.

⁵⁰ A. a. O., S. 58.

⁵¹ Daß sich hier was verändert hat, liegt auf der Hand; daß aber dieser Wandel Folge veränderter sozialer Strukturen ist und nicht schlicht Produkt liberaler Aufklärung oder gar »eingefahrenere Ernte wissenschaftlicher Anstrengung« – hätte kritische Theorie aufzuzeigen.

⁵² Becker, a. a. O., S. 25.

⁵³ R. Schilling, »Schund- und Schmutzgesetz« 1953.

⁵⁴ Vgl. die Diskussion bei Hanack, a. a. O., S. 55.

⁵⁵ A. a. O., S. 94 ff.

⁵⁶ A. a. O., S. 126 ff., bes. S. 131.

S. 48 ff., auf diese Fragestellung anzuwenden. Zum Begriff der Rationalisierung: vgl. S. 60 ff.

- § B 8 Besonderer Schutz vor gleichgeschlechtlichen Handlungen an Minderjährigen⁵⁷;
- § 9 Exhibitionistische Handlungen »in bedrohlich erscheinender Weise« (Geldstrafe)⁵⁸;

Die Argumentation der Reformen zum Thema Homosexualität und Exhibitionismus zeigt vielleicht am besten, was einerseits potentiell der Grundansatz des AE-B an weiteren Liberalisierungen leisten kann, wie andererseits dieser Grundansatz ständig durch Kompromisse verfälscht wird.⁵⁹

Als Kompromiß ist der AE Hinweis auf immer noch herrschende Sexualunterdrückung durch den Staat, auf immer noch herrschende traditionelle Sexualmoral der Beherrschten.

Immerhin, Hanacks Vorstellung, daß sich das Recht doch wohl eher dem gesellschaftlichen Vorurteil entgegenzustellen hätte als dieses »von Rechts wegen«⁶⁰ anzuerkennen – sowie seine Diskussion konkreter Beispiele von Öffentlichkeit⁶¹ sind deutlicher Hinweis, daß der AE mehr als nur Anpassung an real schon vollzogene gesellschaftliche Veränderungen sein will. Hinter ihm steht ein Programm – und dies ist mehr als bloß machtloses liberales Geschwätz. Es ist ein Programm, das die Möglichkeit weiterer zukünftiger Anpassungen an gesellschaftlichen Wandel schon jetzt im Strafgesetz institutionell verankern will.

1. B) Damit ist jener zweite Punkt erreicht, den immanente Kritik aufzugreifen hat: Die im AE grundsätzlich angelegte Widersprüchlichkeit, als deren Folgen die oben genannten Inkonsequenzen anzusehen wären, ist nicht nur Produkt pragmatischer oder opportunistischer Anpassung an die – durch das Phänomen der Ungleichzeitigkeit gesellschaftlichen Wandels charakterisierbare – widersprüchliche Realität, sie ist gleichzeitig auch verstehbar als ein in das Strafgesetz selbst eingebauter Regelmechanismus, der die Anpassungsfähigkeit des Strafgesetzes an künftigen gesellschaftlichen Wandel institutionalisiert.

Im Folgenden soll versucht werden, diese institutionalisierte Anpassungsfähigkeit des AE aus seinem Grundansatz selbst abzuleiten und kritisch zu bestimmen:

Die Reformvorschläge des AE verstehen sich selbst als Rationalisierung im Sinne von Ausdehnung der Systeme zweckrationalen Handelns in Gesetzgebung, Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollzug. Die Argumentationsweise gegen den E 62 belegt dies eindeutig. (Begriffe wie: vage – unscharf – unpräzise – problematische Konturen – unbrauchbar – unpraktikabel usw. herrschen vor unter den kritischen Argumenten gegen den E 62.)

Doch noch in einem weiteren Sinn zielen diese Reformvorschläge auf Ausdehnung technischer Rationalität: Indem sie das Strafgesetz befreien von gesellschaftlich dysfunktional gewordenen Elementen staatlicher Unterdrückung, und damit überflüssig gewordene Konfliktzonen auflösen, passen sie das Strafrecht zweckrational veränderten Herrschaftsverhältnissen an. (Begriffe wie »Ernst des Gesetzes«, »Würde des Legalitätsprinzips« stehen in diesem Zusammenhang.)

Und in einem dritten Sinne beansprucht der AE Rationalisierung: als Ausdehnung des Bereichs von herrschaftsfreier Kommunikation, von Emanzipation, Individuierung.⁶²

⁵⁷ A. a. O., S. 153 ff.

⁵⁸ A. a. O., S. 224.

⁵⁹ AE-B a. a. O., S. 39; Hanack, a. a. O., S. 129; 155; 277.

⁶⁰ Hanack, a. a. O., S. 15.

⁶¹ A. a. O., S. 20 ff.

⁶² Vgl. Hanack, a. a. O., S. 18; 34; 39; im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, Gedanken aus Habermas' Aufsatz: Technik und Wissenschaft als Ideologie, ed. suhrkamp, Bd. 187,

Die Vermutung, daß jedoch Rationalisierung in diesem dritten Sinne, qualitativ und quantitativ bestimmt und begrenzt sei durch den Rahmen, der durch Rationalisierung in den Systemen zweckrationalen Handelns vorgegeben wird, mag schon der erwähnte Kompromißcharakter des AE nahelegen.

Doch daß sich hier anzeige, was Habermas als »eigentümliche Perspektive«⁶³ benennt, daß »nämlich der Funktionskreis zweckrationalen Handelns, nicht nur gegenüber dem institutionellen Zusammenhang ein Übergewicht erhält, sondern kommunikatives Handeln nach und nach als solches absorbiert«⁶³ – bedarf mehr als der bloßen Vermutung.

Jener schon angedeutete grundlegende Widerspruch im AE mag Hinweis sein: Das theoretisch unlösbare Dilemma von Willensfreiheit und Determinismus⁶⁴ wird von den Reformern in einer merkwürdigen Weise zugleich gelöst wie offengehalten: Dort, wo es ihnen gilt, sich gegen die sittenbildende Anmaßung des E 62 zu wenden und Tatbestände zu beseitigen, wird der freie, selbstverantwortliche Bürger zitiert, der über seine Moral und sein Verhalten frei verfügen könne; dort, wo es ihnen gilt, Strafe zu verneinen und Tatbestände zu revidieren, wird der neurotische, kranke, sozialgeschädigte Bürger zitiert; dort, wo es ihnen gilt, Tatbestände beizubehalten, wird der verantwortliche, sozial schädliche Bürger zitiert, und dies nach den jeweiligen argumentativen Bedürfnissen.

Freiheit und Unfreiheit des Individuums – je abstrakt gefaßt – behalten ihren zweideutigen Charakter. Die Fiktion realisierter Freiheit vermag beides, auch im AE: Strafe abzulehnen wie prinzipiell zu legitimieren (denn wer frei sei, wähle mit der Straftat die Strafe). Desgleichen vermag der Ansatz absoluter Determination über Strafe und Straftat nicht zu entscheiden. Dieses im AE prinzipiell offengehaltene Dilemma wird – dezisionistisch – durch die Generalklausel der »Sozialschädlichkeit« praktisch verwertbar, gibt dem Strafrecht seine »friedensstiftende und ausgleichende Funktion«⁶⁵ – besser: verankert im Strafrecht jene prinzipielle Anpassungsfähigkeit gegenüber jeweils herrschenden Interessen. Indem Freiheit und Unfreiheit abstrakt und nicht im Kontext von Herrschaft und Unterdrückung begriffen werden, kann als funktionales Bedürfnis auftreten, was partikulares Interesse ist, und den jeweiligen Rahmen der »Ausdehnung herrschaftsfreier Kommunikation« definieren.

Das, was dem liberalen Reformen als glückliche Harmonie von größerer Zweckrationalität und größerem individuellen Glück sich darstellt, mag schon im Ansatz sich erweisen als die erzwungene Anpassung der Vielen an die Interessen der Wenigen; der Stein der Weisen, den der Liberale glaubt gefunden zu haben, Freiheit und Vernunft zu vereinen, mag sich ein weiteres mal zeigen als jener, mit dem Freiheit zupaßgeschlagen wird im Interesse herrschender Vernunft. Was sich als Mehr an Glück und Freiheit für die Vielen aus gibt, bleibt von oben Gewährtes, unterschlägt Emanzipation.

2. Daß diese nicht stattfindet, überschreitet den Rahmen immanenter Kritik, stellt die Kritik der Strafrechtsreform in den Zusammenhang einer der Gesellschaft, speziell einer Kritik des gesellschaftlichen Wandels von Herrschaft (A) und der Funktion von Sexualität (B).

2. A) Das Folgende hat mehr noch als das Vorhergehende den Charakter vorläufiger und weitgehend ungeprüfter Arbeitshypothesen. Dies nicht allein wegen unentwickelter Theorie, sondern auch, wegen unentwickelter Verhältnisse. Ge-

S. 48 ff. auf diese Fragestellung anzuwenden. Zum Begriff der Rationalisierung: vgl. S. 60 ff.

⁶³ Habermas, a. a. O., S. 82.

⁶⁴ Adorno, Negative Dialektik, Ffm 1966, S. 209 ff.; 228 ff.; 279 ff.; 284 ff..

⁶⁵ Hanack, a. a. O., S. 34.

gesellschaftlichen Wandel und aufkommende, sich erst langsam und widersprüchlich durchsetzende gesellschaftliche Tendenzen zu thematisieren, heißt immer auch, den Boden bloßer, scheinbar sicherer Fakten zu verlassen mit dem Risiko, in bloßer Fantasie zu enden. Was von Habermas⁶⁶ als »eigentümliche Perspektive« angedeutet wird, soll Ausgangspunkt der Kritik sein. Diese Perspektive meint einen bestimmten Wandel in der Relation von: institutionellem Rahmen symbolisch vermittelter Interaktion zu: den Systemen zweckrationalen Handelns⁶⁷; – einen Wandel der Art, »daß der Funktionskreis zweckrationalen Handelns . . . kommunikatives Handeln nach und nach als solches absorbiert.«⁶⁸ Diese Perspektive leitet Habermas ab von jenem »eigentümlich negativen Charakter«⁶⁹, den Politik im Spätkapitalismus annimmt: Politik »ist an der Beseitigung von Dysfunktionalitäten und an der Vermeidung von systemgefährdenden Risiken, also nicht an der Verwirklichung praktischer Ziele, sondern an der Lösung technischer Fragen orientiert.«⁷⁰ Politik wird »durch diese präventiven Handlungsorientierungen auf administrativ lösbare technische Aufgaben eingeschränkt . . .«⁷¹

Dies gilt nicht nur für die Schillersche Wirtschaftspolitik und die Institution der Konzertierte(n) Aktion, läßt sich dort aber vielleicht am deutlichsten zeigen: Indem hier politisch-praktische Intentionen wie »Soziale Gerechtigkeit«, »Umverteilung von Macht und Ressourcen«, »politische und ökonomische Emanzipation« der konzertierten Diskussion entzogen werden, indem die Beteiligten sich auf jene »herrschende Ersatzprogrammatik«⁷² zurückgezogen haben, die sich »nur noch auf das Funktionieren eines gesteuerten Systems«⁷² bezieht – sind Interessenkonflikte in diesem Bereich reduziert auf Konflikte, die sich weitgehend nach dem Muster instrumentalen und strategischen Handelns lösen lassen.

Dort, wo versagte emanzipatorische Interessen entschädigt werden durch »verwendungsneutrale Zuteilung von Geld und arbeitsfreier Zeit«⁷³ –

dort, wo die Emanzipation der Frau reduziert wird auf (sicher immer noch ausstehende) Gleichberechtigung mit dem Mann – setzt sich jener gesellschaftliche Trend durch, der »praktische Fragen ausklammert«⁷⁴, diese »den manipulativen Zwängen der technisch-operativen Verwaltung«⁷⁵ oder anderer nicht-staatlicher Institutionen ausliefert.

Mit dieser Analyse sich ändernder politischer Herrschaft im Spätkapitalismus, läßt sich nun der Wandel vom E 62 zum AE unter neuer Perspektive interpretieren.

Der E 62, als Dokument staatlicher Verfolgung der Lust, dokumentiert eben noch den – wenn auch reaktionären und barbarischen – Willen der politischen Macht zur politisch-praktischen Entscheidung. Politik versteht sich im E 62 noch als »sittenbildende« Gewalt; hinter dem E 62 steht noch die Konzeption des autoritativen Staates, der »die moralische Durchsetzung einer sanktionierten Ordnung (meint), und damit kommunikatives Handeln, das an sprachlich artikuliertem Sinn orientiert ist und die Verinnerlichung von Normen voraussetzt.«⁷⁶ Dem-

⁶⁶ Habermas, a. a. O., S. 82.

⁶⁷ A. a. O., S. 64.

⁶⁸ A. a. O., S. 82.

⁶⁹ A. a. O., S. 77.

⁷⁰ A. a. O., S. 77.

⁷¹ A. a. O., S. 78.

⁷² A. a. O., S. 78.

⁷³ A. a. O., S. 90; 102.

⁷⁴ A. a. O., S. 83.

⁷⁵ A. a. O., S. 83.

⁷⁶ A. a. O., S. 83.

gegenüber stellt sich der AE dar als Reflex liberaler Juristen auf veränderte Herrschaftsstrukturen. Sexualität, und damit einer der zentralen Bereiche kommunikativen Handelns, wird aus dem Wirkungsbereich staatlicher Politik entlassen; die penetrante Kritik der Reformen am Moralisieren des E 62 ist deutlich genug.

So erweist sich ein weiteres Mal der AE nicht als prinzipielle Alternative zu E 62. Eine solche radikale Alternative hätte dem politisch-praktischen Willen des E 62 nach autoritärer Unterdrückung von Emanzipation entgegensetzen: den politisch-praktischen Willen in Richtung dessen, was Habermas »Rationalisierung auf der Ebene des institutionellen Rahmens«⁷⁷ nennt, was »Entschränkung von Kommunikation«⁷⁸, Emanzipation bedeutet.⁷⁹

In dem Maße aber, wie politisch-praktische Fragen zu technischen Aufgaben gestutzt werden, werden sie demokratischer Willensbildung entzogen, denn »die Lösung technischer Aufgaben ist auf öffentliche Diskussion nicht angewiesen.«⁸⁰ Politische Öffentlichkeit wird funktionslos, – auch hier erweist sich der AE als Produkt jener aufgezeigten gesellschaftlichen Tendenzen: Rekurrierte der E 62 penetrant auf des Volkes Meinung und sittlichem Empfinden (wobei es in diesem Zusammenhang gleichgültig ist, ob jeweils zurecht) – so bedarf nach Meinung der Verfasser des AE »das Volksempfinden«⁸¹ keinesfalls mehr des Schutzes durch ein Strafgesetz; die »Volksüberzeugung schließlich ist ein von vornherein untaugliches Kriterium zur Ermittlung wissenschaftlich richtiger Lösungen. Als artikulierte und reflektierte Stellungnahme existiert sie nicht; und wenn es sie gäbe, wäre sie belanglos, weil dem beliebigen einzelnen die Wissensgrundlagen, auf denen ein Urteil überhaupt erst aufbauen kann, natürlich fehlen müssen.«⁸²

2. B) In einem letzten Schritt soll der Versuch gemacht werden, den Zusammenhang von veränderten sexuellen Standards und Verhaltensmustern mit jener gesellschaftlichen Tendenz der Absorption des institutionellen Rahmens durch den Funktionskreis zweckrationalen Handelns anzudeuten. Wäre ein solcher Zusammenhang plausibel zu machen, könnte der AE-B, ein reformiertes Sexualstrafrecht, unter dem Aspekt einer doppelten Anpassung interpretiert werden; als Anpassung an gewandelte Formen politischer Herrschaft und Herrschaftslegitimation (s. o. A.), aber auch als Anpassung an sich wandelnde Sexualität. Das, was Habermas »technokratisches Bewußtsein« nennt, ist nun aber die Wi-

⁷⁷ A. a. O., S. 98.

⁷⁸ A. a. O., S. 64.

⁷⁹ Daß dies ein »Problem (ist), welches mit den Mitteln des Strafrechts nicht zu lösen wäre« (J. Baumann, KJ 4/69, S. 394, a. a. O.) sieht Baumann zu Recht, – nur mit welchem Recht verschreibt er einer Kritik der Strafrechtsreform den beschränkten Rahmen strafrechtlicher Möglichkeiten? Deutlicher: Wenn hier die Strafrechtsreform im Kontext des Wandels politischer Herrschaft und der gesellschaftlichen Funktion von Sexualität der Kritik unterzogen wird, so heißt das weder, daß es in den Möglichkeiten dieser oder sonst einer Strafrechtsreform liege, jenen Wandel zu bewirken oder zu verhindern; noch heißt das, daß irgendein revidiertes oder gar liquidiertes Sexualstrafrecht Emanzipation bewirken könne. Die hier versuchte, den Rahmen jeder Strafrechtsreform überfordernde Kritik schließt also keineswegs aus die politische Parteinahme z. B. für den AE gegen das bestehende Strafrecht.

⁸⁰ Habermas, a. a. O., S. 78.

⁸¹ Hanack, a. a. O., S. 36; 43 f.

⁸² C. Roxin, Strafzweck und Strafrechtsreform; in: Fischer, a. a. O., S. 80. Das Faszinierende solcher Äußerungen, faszinierend für den, der des Volkes Stimme fürchten gelernt hat, sollte nicht über ihren ideologischen Charakter hinwegtäuschen. »Die eigentümliche Leistung dieser Ideologie ist es, das Selbstverständnis der Gesellschaft vom Bezugssystem des kommunikativen Handelns . . . abzuziehen und durch ein wissenschaftliches Modell zu ersetzen.« (Habermas, a. a. O., S. 81.) »Das technokratische Bewußtsein ist »weniger ideologisch« als alle vorangegangenen Ideologien; denn es hat nicht die opake Gewalt einer Verblendung, welche Erfüllung von Interessen nur vorspiegelt. Andererseits ist die heute dominante, eher gläserne Hintergrundideologie, welche die Wissenschaft zum Fetisch macht, unwiderstehlicher und weitreichender . . .« (a. a. O., S. 88).

derspiegelung jener gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der individuellen psychischen Strukturen.

Einer »unter der Struktur zweckrationalen Handelns sich auflösenden Sphäre sprachlich vermittelter Interaktion . . . entspricht subjektiv, daß aus dem Bewußtsein . . . der Menschen selber die Differenz zwischen zweckrationalem Handeln und Interaktion verschwindet.«⁸³ »Im technokratischen Bewußtsein spiegelt sich . . . die Verdrängung der ›Sittlichkeit‹ als einer Kategorie für Lebensverhältnisse . . . Die Entpolitisierung der Masse der Bevölkerung . . . ist zugleich eine Selbstobjektivierung der Menschen in Kategorien gleichermaßen des zweckrationalen Handelns wie des adaptiven Verhaltens . . .«⁸⁴

Sexualität aber, unterworfen eben unter die Kategorien des zweckrationalen Handelns wie des adaptiven Verhaltens, ist jene gewandelte Form inhumaner Kommunikation.

Daß dies mit Sexualität geschehe, kann hier nur behauptet werden, bedarf weitergehender Untersuchungen; in welche Richtung diese zu gehen hätten, soll an einigen Thesen angedeutet werden:

1. Sexualität wird in veränderter Weise und wachsendem Maße integriert in das System der als Bedürfnisse verordneten Konsumgüter. Verkehr und Verzehr gleichen sich an auf der Ebene geschluckten Konsumguts.⁸⁵ Die Verknüpfung von Sexualität und Werbung unter dem Muster von Sexualität als Konsumanreiz verstärkt rückwirkend die Definition von Sexualität als Konsumgut selbst.

Daß Sexualität so natürlich und selbstverständlich ist wie Essen und Trinken, gehört zu den Grundstandards der »Neuen Moral«:

»Dieses Selbstbewußtsein, diese Natürlichkeit, diese Klarheit in den Gefühlen ist das hervorstechendste Kennzeichen in der neuen Moral der 19jährigen. Einer Moral, die keinen doppelten Boden hat; einer Moral, die nicht mehr zwischen der Fassade und dem, was ›hinter den Kulissen geschieht‹, unterscheiden will. Eine Moral, die vor allem alles Geschlechtliche für eine der natürlichen, selbstverständlichen Sachen des Lebens hält. Eine Moral, in der die Tabus und ihre Hüter nichts mehr zu sagen haben . . .«⁸⁶

»Und das ist, wir müssen es wiederholen, nicht die Einstellung einer kleinen, auffälligen Minderheit. Es ist die Meinung einer großen, breiten Mehrheit von normalen jungen Mädchen und Männern, die . . . keine Revolution, keinen Radikalismus links oder rechts, keinen gewaltsamen Umsturz unserer Gesellschaft wollen, sondern die ihre gutbezahlten Jobs lieben, sich Haus, Familie, Auto, Kinder, steigenden Wohlstand und die Weiterentwicklung der Konsumgesellschaft wünschen, die sich gern waschen, gern pflegen und gern gut kleiden.«⁸⁶

2. Die neue Freiheit ist dies nur formal. Angesichts des Mißverhältnisses zwischen den übermächtigen Institutionen und dem winzigen Aktionsbereich des Einzelnen ist die dem Individuum formal zugesprochene Autonomie objektiv Fiktion. Subjektiv fühlt sich der Einzelne durch sie unablässig überfordert und bedroht.⁸⁷ Gerade in den Bereichen scheinbar subjektiver Freiheit (Wahl-, Konsum-, Freizeitverhalten) bedarf er der indirekten Lenkung durch von außen gesetzte Stimuli; in dem Maß, wie jene Bereiche wachsen, nimmt das Bedürfnis nach solcher Art indirekter Lenkung zu wie auch dessen Befriedigung.⁸⁸ Die Funktion von Sexualität für das Individuum verändert sich; Deutungsmuster aus der Sphäre des Konsums definieren Sexualität als Selbstbefriedigung, deren

⁸³ Habermas, a. a. O., S. 83/84.

⁸⁴ A. a. O., S. 91; vgl. H. Marcuse, Versuch über die Befreiung; ed. suhrkamp, Bd. 329, S. 23.

⁸⁵ Vgl. H. Marcuse, a. a. O., S. 18; 23; 27; 24; H. Marcuse, Der eindimensionale Mensch, 1967, S. 91 ff.

⁸⁶ R. Palm, Die neue Moral. in: twen, Nr. 11, Nov. 1969, S. 8.

⁸⁷ Adorno, Eingriffe, a. a. O., S. 107; vgl. Dialektik der Aufklärung, Amsterdam 1947, S. 41.

⁸⁸ Habermas, a. a. O., S. 83.

Mittel – in gleicher Weise raffinierte Techniken wie jeweilige Sexualpartner – modisch vorgezogen werden.

3. Die Lenkung sexuellen Verhaltens durch eine rigide, sexualfeindliche Moral und deren verinnerlichte Normen wird tendenziell abgebaut. Massenmedien, Freizeit- und Kulturindustrie nehmen Sexualität in ihre Regie und regeln auftretende Konflikte nach den Mustern technokratischen Konfliktmanagements. In jedem Heft von *twen*, *Jasmin*, *Eltern* usw. finden sich solche »Regeln«, »Methoden« oder »Tips«, technische Anleitungen zur Regelung kommunikativer Konflikte. Eben weil der Einzelne hoffnungslos durch eine ihm nur fiktiv zudiktierte, formale Freiheit überfordert ist, bedarf er jener »ungezählten Agenturen der Massenproduktion«, die »genormte Verhaltensweisen als die allein natürlichen, anständigen, vernünftigen«⁸⁹ ihm nahelegen. Die Flut von Aufklärungsliteratur lebt geradezu von diesen Standards neuer Natürlichkeit und Selbstverständlichkeit; und in gleicher Weise bedarf jenes überforderte Individuum als Ersatz der hinschwindenden Väter: neuer Väter, die etwa in Kollektiven oder als wissenschaftliche Berater in Zeitschriften die »Neue Moral« wissenschaftlich legitimieren. So wandern »die verdinglichten Modelle der Wissenschaften... in die soziokulturelle Lebenswelt ein und gewinnen über das Selbstverständnis objektive Gewalt.«⁹⁰ Aufklärung, die antrat gegen autoritäre Strukturen, gerät unter der Hand zur neuen Autorität. Wissenschaft wird zum Fetisch.⁹¹

4. Der Wandel sexueller Standards und Verhaltensformen ist Folge und – rückwirkend – Verstärkung jener Veränderungen im gesellschaftlichen Autoritätsgefüge. Dieser Zusammenhang stellt sich vielleicht dort am deutlichsten dar, wo beides noch am wenigsten fortgeschritten, wo traditionell autoritäre Unterdrückung noch am lebendigsten, die Tendenz zur Liberalität und Enttabuierung⁹² noch am schwächsten ist: in der schulischen Sexualpädagogik. Hier herrscht noch recht ungebrochen jener pädagogische Jargon der Eigentlichkeit, der von ganzheitlicher Erziehung, Erziehung zur Harmonie, Verantwortung, Echtheit, Gelassenheit, Wahrheit usw. schwätzt, wo Unterdrückung gemeint ist.⁹³

Doch auch hier schlägt sich schon jener gesellschaftliche Wandel nieder. Die Diskussion um »Sexualität und Herrschaft in der Schule«⁹⁴ im Argumentheft 56, die sich weitgehend beschränkt auf die bekannten Muster antiautoritärer Kritik, scheint mir heute schon nicht mehr ausreichend.

Tendenziell werden mit den Strukturen traditioneller autoritärer Unterdrückung in Familie, Schule, Betrieb usw. auch die des bekannten autoritären Charakters abgebaut werden.⁹⁵ So gehört es zum festen Bestandteil der »Neuen Moral«, gegen »die sexuellen Tabus der Alten«, ihre »Museumswelt« und »Fossilkultur«⁹⁶ anzugehen. Diese Aufklärung aber wird »mit der gehorsamen Unterordnung der

⁸⁹ Horkheimer-Adorno, *Dialektik der Aufklärung*, a. a. O., S. 41.

⁹⁰ Habermas, a. a. O., S. 91.

⁹¹ A. a. O., S. 89.

⁹² E. Busche, *Sexualpädagogik als Disziplinierungsmittel*, in: *Das Argument* 56, 12. Jhg. Feb. 1970, H. 1, S. 31.

⁹³ Vgl. K. Thomas, *Sexualerziehung*, 1969, S. 44 ff.

⁹⁴ *Das Argument*, H. 56, 12. Jahrg. Febr. 1970, H. 1.

⁹⁵ »Die sozialpsychologische Signatur des Zeitalters wird weniger durch die autoritäre Persönlichkeit als durch Entstrukturierung des Über-Ich charakterisiert.« (Habermas, a. a. O., S. 83) »Insofern, als die größere Freiheit eher eine Kontraktion als eine Erweiterung und Entwicklung der Triebbedürfnisse mit sich bringt, arbeitet sie eher für als gegen den status quo allgemeiner Repression – man könnte von »institutionalisierter Entsublimierung« sprechen. Letztere scheint mir ein sehr wichtiger Faktor beim Entstehen des autoritären Charakters unserer Zeit.« (H. Marcuse, *Der eindimensionale Mensch*, a. a. O., S. 93)

⁹⁶ *twen*, a. a. O., S. 8.

Vernunft unters unmittelbar Vorfindliche« erkauff.⁹⁷ Diese neue Moral hat »keinen doppelten Boden«, unterscheidet »nicht mehr zwischen der Fassade und dem, was hinter den Kulissen geschieht.«⁹⁸ – »diese neue Moral der Natürlichkeit und der Selbstverständlichkeit.«⁹⁹ Dem entspricht, daß der Kampf gegen die traditionelle sexualfeindliche Moral mit dem Hinweis auf deren Dysfunktionalität in den verschiedenen Subsystemen (Familie, Ehe, Schule usw.) legitimiert wird, ebenso, wie sich jene neue Moral mit dem Hinweis auf höhere Systemstabilität rechtfertigt. So dient z. B. der Ehebruch dieser neuen Moral der Stabilisierung der Ehen (Kolle, »Zum Beispiel Ehebruch«) ebenso, wie neue Erziehungstechniken die Familie stabilisieren und die Kinder besser in sie, die Schule und die Gesellschaft integrieren sollen.

5. Wo Sexualität angepaßt wird den Erfordernissen manipulativer Herrschaft, wird sie selbst zum Instrument von Manipulation. In der traditionell autoritären Gesellschaft wurde Sexualität in gleicher Weise für Herrschaftsinteressen mißbraucht wie rigide unterdrückt. Dies macht ihren ambivalenten Charakter aus: als deformierte war Sexualität für die Stabilität des Systems nötig, als unterdrückte war sie eine permanente, wenn auch latente Gefahr für Herrschaft. Der »sexuelle Kampf der Jugend« (W. Reich) konnte sich unmittelbar als politischer verstehen. Sexualität heute – befreit und definiert unter den Kategorien von Anpassung und technischem Handeln – verliert jenen ambivalenten Charakter als sowohl Stabilisator wie Konfliktzone im politischen System. Sie fungiert zunehmend nur noch als Instrument der Stabilisierung. Freigelassen und integriert in das System manipulativer Repression verschafft sie der Ideologie des technokratischen Bewußtseins ihre triebmäßige Basis.¹⁰⁰ Diese neue Ideologie ist »unwiderstehlicher und weitreichender als Ideologien alten Typs (es waren), weil sie mit der Verschleierung praktischer Fragen nicht nur das partielle Herrschaftsinteresse einer bestimmten Klasse rechtfertigt und das partielle Bedürfnis der Emanzipation auf seiten einer anderen Klasse unterdrückt, sondern das emanzipatorische Gattungsinteresse als solches trifft.«¹⁰¹

6. Ein Sexualstrafrecht, wie es der AE-B vorschlägt, wäre in diesem Zusammenhang nicht mehr als eben technokratische Anpassung des juristischen Systems sowohl an geänderte Formen politischer Herrschaft als auch an gewandelte Formen sozialer Repression und einem – dem angepaßten – Funktionswandel von Sexualität.

Indem der AE-B Sexualität der Verfügung des Staates weitgehend entziehen will, steht er formal auf seiten von möglicher, größerer Freiheit und mag gegen das bestehende Sexualstrafrecht politische Unterstützung finden; indem der AE-B dies in unserer heutigen Gesellschaft will, steht er faktisch auf seiten jener Tendenzen sich ausdehnender manipulativer Repression der Sexualität und ist nicht Alternative zum geltenden Strafrecht, sondern dessen »technokratischer Zwilling«¹⁰².

Die Alternative zur Alternative eines StGB ist die revolutionäre Verwendung der Repression gegen jene, die sich ihrer bisher zum Schutz ihrer Privilegien bedienen können, verbunden mit dem Ziel der endlichen Abschaffung von Repression im Zusammenleben der Menschen.

⁹⁷ Horkheimer, Adorno, a. a. O., S. 39.

⁹⁸ twen, a. a. O., S. 3.

⁹⁹ twen, a. a. O., S. 11.

¹⁰⁰ Vgl. H. Marcuse, Versuch über Befreiung, a. a. O., S. 89.

¹⁰¹ Habermas, a. a. O., S. 89.

¹⁰² Bacía, Maß für Maß, a. a. O., S. 57.